

# RS Vwgh 2002/11/12 2000/05/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §7 Abs1 Z5;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass der Sachbearbeiter, der in erster Instanz tätig wurde, auch in zweiter Instanz eine vorbereitende Tätigkeit für die Entscheidung der Behörde zweiter Instanz entfaltet hat (welcher er nicht angehört), bedeutet noch keinen wesentlichen Verfahrensmangel.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000050197.X03

## Im RIS seit

23.12.2002

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)